



**KURZGEFASSTE STELLUNGNAHME
DES BAUERNVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

- **ZUM ENTWURF EINES LANDES-ARTIKELGESETZES,**
- **ZU DEN ÄNDERUNGSÜBERLEGUNGEN ZUM LANDESNATURSCHUTZGESETZ UND**
- **ZUM ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES LANDESWASSERGESETZES**

Die Gesetzentwürfe enthalten entgegen der allseits geforderten Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung zahlreiche neue Vorschriften mit Auflagen Genehmigungsvorbehalten und Prüfungspflichten und zwar über EU-rechtliche Vorgaben und das Bundesrecht hinaus. Diese sind im Interesse des Landes und seiner Bürger abzulehnen. Auf die dem Landtag bereits zugeleiteten Langfassungen der Stellungnahmen zum Landes-Artikelgesetz und zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes wird mit der Bitte um unbedingte Beachtung verwiesen.

I. Landes-Artikelgesetz

Durch die verzögerte Bearbeitung des Gesetzentwurfs seitens der Landesregierung war dieser zum Zeitpunkt seiner Einbringung bereits überholt durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und die notwendige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Dadurch ergibt sich ein unnötig kompliziertes Gesetzgebungsverfahren.

1. Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (Art. 1)

- a) Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2): unzureichende Regelung zum Vertragsnaturschutz; statt einer Sollprüfpflicht sollte eine echter Vorrang geregelt werden.
- b) Zu Nr. 6a § 7 Nr. 11 (§ 7a Abs. 2 Nr. 11): Anwendung der Eingriffsregelung auf die Umwandlung von Ödland und naturnahen Flächen: Notwendig wäre die Regelung einer Untergrenze (50 ha) und einer ausdrücklichen Ausnahme für die EU-Flächenstilllegung.
- c) Zu Nr. 17 (§ 18a): Einführung der Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ ist weder notwendig noch geboten und eine solche Ausweisung ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein einerseits und den flächenmäßigen Anforderungen der UNESCO andererseits im Grundsatz auch nicht möglich.
- d) Zu Nr. 18 (§ 20 Abs. 3 Satz 1): Übertragung der Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturdenkmälern auf die Gemeinden nicht notwendig; Schutzkategorie „Naturdenkmal“ ist angesichts des weitgehenden Biotopschutzes und der Eingriffsregelung entbehrlich.
- e) Zu Nr. 22 (§ 21b): Die Änderungen in § 21b (zwingende Durchführung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auch gegen den Willen des Eigentümers) belegen, dass die Vorschrift entgegen den Beteuerungen der Naturschutzbehörden angewendet werden soll; die Vorschrift ist zu streichen, wenigstens ist die Anhörung des Eigentümers vor Festlegung der Maßnahmen beizubehalten und Abs. 1 und 2 sind in Kann-Bestimmungen umzuwandeln.
- f) Zu Nr. 31 (§ 39 Abs. 1 Satz 1): Die hier vorgesehene Erweiterung des Betretungsrechts wird abgelehnt.
- g) Zu Nr. 33 (§ 42):
 - Die Einschränkung der Entschädigungspflicht durch den neuen Satz 2 in Abs. 1 wird abgelehnt, da der Nachteil für die betroffene Fläche auszugleichen ist, ohne den Eigentümer auf von ihm nicht gewollte oder nicht zumutbare Kompensationsmöglichkeiten zu verweisen und ihm so den Ausgleich zu nehmen.

- Aus sachlichen und verfassungsrechtlichen (Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG) Gründen ist für die Höhe der Entschädigung und des Ausgleichs nach wie vor der ordentliche Rechtsweg vorzusehen.
- h) Zu Nr. 39 (§ 47): Für die Stiftung Naturschutz als inzwischen größten Grundeigentümer in Schleswig-Holstein, der zudem über erhebliche Finanzmittel verfügt, kann die Berufung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat nicht allein durch den Umweltminister (bisher Landesregierung) vorgenommen werden. Um eine pluralistische Besetzung und die gebotene Kontrolle der Exekutive sicherzustellen, ist die Wahl beider Gremien durch den Landtag vorzusehen.

2. Landes-UVP-Gesetz

Die Notwendigkeit eines eigenständigen Landes-UVP-Gesetzes wird nicht gesehen (auch das Bundes-UVP-Gesetz ist von den Landesbehörden zu exekutieren!); es wäre verwaltungseinfacher und ausreichend, nur die aus Landessicht notwendigen Abweichungen zu regeln und im übrigen auf das Bundesrecht zu verweisen.

a) UVP-pflichtige Vorhaben (Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes)

Zu viele Vorhaben werden ohne die Regelung einer angemessenen Größenuntergrenze einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung (VP) unterworfen, obwohl EU-Recht und Bundesrecht (§ 3 d UVP-Gesetz) insoweit durchaus Gestaltungsspielraum eröffnen. Auch wird bei der Anordnung einer UVP-Pflicht für wasserwirtschaftliche Maßnahmen außer Acht gelassen, dass diese bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in einem aufwändigen Verfahren geplant werden; dann ist die Durchführung zusätzlich der UVP oder VP nicht zu rechtfertigen.

Das Land sollte deshalb insbesondere für folgende Vorhaben angemessene Untergrenzen vorsehen, eine Ausnahme regeln, soweit sie in Maßnahmenprogrammen oder Bewirtschaftungsplänen nach der WRRL enthalten sind, oder sie von der (Vor-) Prüfungspflicht ganz ausnehmen:

- 1.5 Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft einschl. Bodenbewässerung und –entwässerung
 - 1.15 Deiche, Dämme, Sperrwerke, Siele und Schleusen
 - 1.16 Landgewinnung am Meer, Lahnungen und Buhnen
 - 1.19 Sonstige Ausbaumaßnahmen mit gewissen Ausnahmen (s. dort)
 - 3.2 Umwandlung von 5-10ha Wald und 3.3 Erstaufforstung ab 20 ha (beide Regelungen sind angesichts des ohnehin restriktiven Forstrechts entbehrlich)
 - siehe oben bereits unter 1. b): Umwandlung von Ödland und naturnahen Flächen (Untergrenze 50 ha, da es nach EU-Recht offensichtlich nur um großflächige Kultivierungsmaßnahmen gehen soll, und Ausnahme für EU-Flächenstilllegung)
- b) Im übrigen sind sowohl in den Änderungsvorschlägen zum Landesnaturschutzgesetz als auch zum Landeswassergesetz und zum Landeswaldgesetz tautologische und deshalb überflüssige Bezugnahmen auf das Landes-UVP-Gesetz enthalten mit sinngemäß folgendem „Regelungsgehalt“: *„Für nach Landes-UVP-Gesetz prüfungspflichtige Vorhaben muss das Verfahren die Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes beachten.“*

Diese Vorschriften (§ 14 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG; §§ 10 Abs. 3, 11 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 5, 52 letzter Satz LWassG; §§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 3 LWaldG) können ersatzlos entfallen.

II. Landesnaturschutzgesetz

1. Änderungsvorschläge MUNL

Der Entwurf setzt auf die weitere Verdichtung des Ordnungsrechts und ignoriert damit die wiederholt vorgetragene Kritik, dass dadurch die notwendige Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen in Kooperation mit den Betroffenen vernichtet und so nicht nur diesen sondern dem Naturschutz selbst geschadet wird. Dabei gehen die Änderungsvorschläge ohne Not über das Bundesrecht hinaus.

a) Zu Nr. 4 (§ 3b Abs. 3) Festsetzung regionaler Mindestdichten

Richtig ist, dass § 5 Abs. 3 BNatSchG den Ländern die Festsetzung regionaler Mindestdichten aufgibt. Die für Schleswig-Holstein vorgesehene Umsetzung ist aber nachdrücklich zu kritisieren und abzulehnen, weil

- diese Aufgabe der Umweltminister für sich beansprucht, obwohl sie als regionale Angelegenheit auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 28 GG) den Gemeinden vorzubehalten wäre,
- durch dieses „Planungsinstrument“ (Gesetzesbegründung) zusätzlich zur Landschaftsplanung erhebliche weitere Kosten und Bürokratie verursacht werden,
- der Bestandsaufnahme und Planung aller dort genannten Vernetzungselemente (*Knicks, Alleen, landschaftsbestimmende Einzelbäume, naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Vorrangflächen, Waldbiotop, Gebüsche (!), Gewässerränder, Feldraine, Mergelkuhlen, Tümpel, Weiher und andere stehende Kleingewässer*) durch die oberste Naturschutzbehörde ein eigentümliches und irreales Naturverständnis von der flächendeckenden und umfassenden Planbarkeit der gesamten Landschaft zugrunde liegt, deren veraltungsmäßigen und kostenmäßigen Folgen weder absehbar noch vertretbar erscheinen,
- die nach der Begründung vorgesehene Finanzierung aus der 2. Säule der Agrarpolitik der Landwirtschaft für die Fortexistenz im europäischen und internationalen Wettbewerb dringend benötigte Mittel zugunsten von Naturschutzmaßnahmen entziehen würde.

b) Zu Nr. 4 (§ 3b Abs. 5): Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

Schon die Regelung der guten fachlichen Praxis in § 5 BNatSchG und nun § 3b LNatSchG ist eine zu kritisierende Fehlentwicklung, weil gute fachliche Praxis, das ist, was nach den Erkenntnissen der Agrarwissenschaft und deren Vermittlung durch Ausbildung und Beratung in der Praxis tatsächlich angewendet wird. Die Erkenntnisse erneuern sich immer schneller, so dass ihre Festschreibung in Gesetz- und Verordnungsblättern von vornherein der falsche Weg ist. Die durch Rechtsvorschriften zu treffenden Regelungen zur Gefahrenabwehr müssen dem landwirtschaftlichen Fachrecht (Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel, Saatgutrecht etc.) vorbehalten bleiben.

Die Verordnungsermächtigung wird im Übrigen dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht gerecht, wie dies leider auf die zahlreichen in dem Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen ebenfalls zutrifft (s. §§ 9 Abs. 9, 22a Abs. 2, 24 Abs. 6 Satz 2, 25 Abs. 4).

c) Zu Nr. 11 (§ 7) Erweiterung der Eingriffskataloges

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der regionalen Mindestdichte hält es der Entwurfsverfasser für erforderlich, die Beseitigung aller dort genannten Vernetzungselemente, die noch nicht der Eingriffsregelung oder dem Biotopschutz unterliegen, in den Eingriffskatalog aufzunehmen (naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Waldbiotop, Gebüsche (!), Gewässerränder, Feldraine, Mergelkuhlen). Dies ist eine nicht zu verantwortende Überreglementierung und unvorstellbare Be-

vormundung der Bürger, wenn man sich z.B. vorstellt, dass künftig die Beseitigung eines Gebüschs landesweit nur noch mit behördlicher Genehmigung und unter Ausgleich möglich sein soll.

Auch sollte nicht der Grünland**umbruch** auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten der Eingriffsregelung unterfallen, sondern – nach hessischem Vorbild – nur die dauerhafte Grünland**umwandlung**, weil auch auf diesen Standorten von Zeit zu Zeit ein Pflegeumbruch zur Erhaltung einer guten Grünlandnarbe erforderlich wird, der auch im Interesse des (Grund-) Wasserschutzes geboten ist und deshalb ohne Genehmigung und Ausgleichspflicht möglich bleiben muss.

d) Zu Nr. 18 (§15 a Abs. 1) Erweiterung des Biotopschutzes

Der ohnehin schon umfassende Biotopschutz soll um weitere Biotoptypen darunter offenbar zahlreiche maritime Biotope erweitert werden. Dies wird im Interesse der Vermeidung einer immer weiter fortschreitenden Überreglementierung abgelehnt, zumal die neben der Schutzwürdigkeit notwendige Schutzbedürftigkeit weder erkennbar noch in der Gesetzesbegründung dargelegt ist.

e) Bemerkenswert und zu begrüßen ist, dass das Land seine bisherige (zu) ehrgeizige Zielsetzung auf 15 % der Landesfläche ein Biotopverbundsystem aus Kernzonen, Entwicklungsbereichen und Biotopverbundflächen aufzubauen(vgl. im bisherigen Recht § 1 Abs. 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 15 LNatSchG), insoweit aufgibt, als für diesen Prozentsatz nun auch außerhalb dieses Biotopverbundsystems liegende Schutzgebiete angerechnet werden können (vgl. die Neufassung der genannten Vorschriften).

2. Entwurf der CDU-Fraktion

Der Entwurf beschreitet den richtigen Weg der Deregulierung und Vereinfachung des Naturschutzrechts. Bei einer – auch von uns für notwendig erachteten - grundlegenden Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes ist entscheidend das naturschutzpolitische Grundverständnis.

Die Aussage das Naturschutz vom Mitmachen lebt wird dabei von vielen, wenn nicht allen, geteilt. Gerade weil heutige naturschutzfachliche Überlegungen immer stärker auf eine Entwicklung und Wiederherstellung ursprünglicher Zustände, vor allem der Schaffung eines Biotopverbundsystems abzielen, ist das Ordnungsrecht zur Verdrängung der dort vorhandenen Nutzungen, vor allem der Landwirtschaft, von vornherein ungeeignet.

Wer der These zustimmt, das Ordnungsrecht für den entwickelnden Naturschutz ungeeignet und im übrigen nur dort geboten ist, wo es im Rahmen der Gefahrenabwehr um den Erhalt vorhandener bedrohter schutzwürdiger Bereiche geht, dessen Naturschutzgesetz braucht keinen großen Umfang zu haben. Der Verringerung der Anzahl und des Umfangs der Vorschriften und dem Vorrang des Vertragsnaturschutzes nach § 10 kann deshalb nur zugestimmt werden.

3. Weitergehende Forderungen

- a) Einführung einer Ausgleichsregelung für Auflagen und Beschränkungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit entsprechend dem § 3b des BNatSchG 1998.
- b) Absoluter Vorrang des Vertragsnaturschutzes bei Entwicklungsmaßnahmen und im Übrigen bei gleicher Eignung gegenüber dem Ordnungsrecht unter Außerachtlassung der strukturellen Unterschiede beider Instrumente hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwandes.
- c) „Huckepackverfahren“ bei der Eingriffsregelung entsprechend dem Bundesrecht.
- d) Keine allgemeine Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte für Naturschutzmaßnahmen.

III. Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Der Entwurf der Landesregierung geht ohne Notwendigkeit über die Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) und über das Wasserhaushaltsgesetz hinaus.

Zu kritisieren sind insbesondere die §§ 38, 38a und 51:

a) Zu Nr. 15 (§ 38): Gewässerunterhaltung

- Unangebrachte über das Bundesrecht hinausgehende, finale Ausrichtung der Gewässerunterhaltung allein auf die ökologischen Bewirtschaftungsziele der WRRL.
- Aufnahme nicht beitragsfähiger Hauptziele der Gewässerunterhaltung (Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen und naturnahen Pflanzen- und Tierbestandes, Entwicklung von Uferrandstreifen in einer Regelbreite von 10 m) einerseits und eine unzureichende Finanzierungsregelung in § 51 andererseits, siehe unten c).
- Eine zu weitgehende Anordnungsbefugnis der unteren Wasserbehörde für die Gewässerunterhaltung stattdessen ist zu fordern – wie bisher – Anordnungsbefugnis nur im Einzelfall und nur nach Anhörung des Wasser- und Bodenverbandes.

b) Zu Nr. 16 (Neuer § 38a): Uferrandstreifen

- Falsche Stellung der Vorschrift im 5. Teil „Gewässerunterhaltung“, da Uferrandstreifen nicht Bestandteil der Gewässer sind und deren Einrichtung nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung sein kann, stattdessen – wenn überhaupt – Stellung im 2. Teil „Schutz der Gewässer“.
- Eine bindende Verpflichtung Uferrandstreifen einzurichten, allein in Abhängigkeit von den Bewirtschaftungszielen und dem Maßnahmenprogramm geht zu weit, da Abweichungen im Einzelfall möglich bleiben müssen; deshalb wenigstens Umwandlung in eine Kann-Bestimmung.
- Eine Regelbreite von 10 m ist zum Schutz der Gewässer fachlich nicht zu rechtfertigen und der demnach offensichtlich bezweckte Aufbau von Biotopverbundstrukturen ist durch die Ziele der WRRL nicht gedeckt.
- Zu weitgehende, gesetzliche Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Uferrandstreifen, von denen nur im Allgemeinwohlinteresse oder erst bei unzumutbarer Härte abgewichen werden könnte.
- Angesichts der weitgehenden gesetzlichen Bewirtschaftungsverbote läuft die Bestimmung des § 38 Abs. 4 (vertragliche Bewirtschaftungsbeschränkungen) ins Leere.

c) Zu Nr. 17 (§ 51): Unterhaltungsförderung durch das Land

Diese Bestimmung erkennt zwar ausdrücklich an, dass das Gesetz Maßnahmen zum Inhalt der Gewässerunterhaltung gemacht hat, die nicht beitragsfähig sind, weil sie angesichts der ökologischen Zielsetzung zwar im Gemeinwohlinteresse liegen, aber nicht den für eine Beitragserhebung erforderlichen Vorteil für die Gewässeranlieger begründen. Dann hätte das Gesetz hier aber konsequenterweise die volle Kostentragung durch das Land regeln müssen, nicht aber nur die Gewährung eines Zuschusses zu diesen nicht beitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen

Die Stellungnahme des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände wird von uns ausdrücklich unterstützt. Wir würden es außerdem begrüßen, wenn der Landtag für eine angemessene Aufgabenübertragung an die Kreise bei der Umsetzung der WRRL eintreten könnte, damit so auch die (von uns dringend für erforderlich gehaltene) Mitarbeit der unteren Wasserbehörden in den Arbeitsgruppen erreicht werden kann. Wir verweisen insoweit auf das gemeinsame Eckpunktepapier von Landkreistag, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und Bauernverband Schleswig-Holstein.

Rendsburg, 03. März 2003

**BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.**



**STELLUNGNAHME
DES BAUERNVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.
ZUM LANDES-ARTIKELGESETZ
GESETZ ZUR UMSETZUNG EUROPARECHTLICHER VORSCHRIFTEN IN LANDESRECHT
(VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE, FFH-RICHTLINIE, UVP-ÄNDERUNGSRICHTLINIE,
IVU-RICHTLINIE UND ZOO-RICHTLINIE)**

Die Forderung nach Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wird allgemein erhoben und ist allgemein anerkannt. Sie soll der Kosteneinsparung bei den Behörden und bei privaten Unternehmen dienen und die wirtschaftliche Entwicklung dadurch fördern, zumindest aber weniger behindern.

Dies alles ignoriert der vorliegende Gesetzesentwurf. Es mag zwar sein, dass er z. T. lediglich bundes- oder eu-rechtlichen Vorgaben folgt. Es wird aber nicht einmal im Ansatz der Versuch gemacht, z. B. die Zahl der Vorhaben, für die eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen wird, gering zu halten. Auch im Naturschutzrecht werden ohne Not weitere Reglementierungen eingeführt.

Selbstverständlich wird der Gesetzentwurf zu mehr Aufwand bei den Unternehmen und in der Verwaltung führen.

Die gegenteiligen Behauptungen im Vorblatt sind deshalb völlig unverständlich. Die dramatische Lage des Landeshaushaltes zwingt nun endlich dazu, mit Deregulierungsbestrebungen ernst zu machen.

Im Übrigen trifft es auf unser völliges Unverständnis, dass im Naturschutzrecht verstärkt auf Reglementierung und noch weniger auf Vertragsnaturschutz und einvernehmliche Maßnahmen gesetzt werden soll. Damit wird die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen, die für die Durchführung der ehrgeizigen Pläne des Landes auch im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) so dringend erforderlich wäre, zunehmend und weiter belastet.

In der vorliegenden Fassung wird der Gesetzentwurf deshalb abgelehnt. Er bedarf grundlegender Überarbeitung und Rückführung auf die Regelungen, die tatsächlich durch bundes- oder eu-rechtliche Vorgaben erforderlich sind.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Bestimmungen Stellung:

1. Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1. a) bb): Halboffene Weidelandschaft

Die Begründung zu dieser Bestimmung versucht mühsam zu verbergen, dass bei der versuchsweisen Rückführung zu einer halboffenen Weidelandschaft (z. B. ehemaliger Truppenübungsplatz Schäferhaus) Einschränkungen des Knickschutzes erlaubt werden sollen, die sonst schärfste Verfolgung nach sich ziehen würden (wie z. B. die Knickbeweidung). Wenn der Naturschutz dies will, sollte er es klar sagen und regeln. Es kann nicht sein, dass für solche Maßnahmen dann auch noch Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Übrigen geht die Begründung fehl, wenn sie die halboffene Weidelandschaft offenbar für eine Form der geordneten Landbewirtschaftung hält. Dies ist sie gerade nicht; sie zielt vielmehr auf die Erreichung eines ursprünglichen Landschaftszustandes. Im Übrigen sollte der Naturschutz damit aufhören, Landwirtschaft nur als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke anzusehen. Wegen ihrer vielen positiven Wirkungen, von denen die Ernährungssicherstellung nur die Wichtigste ist, kommt der geordneten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft an sich eine erhebliche Bedeutung für das Allgemeinwohl zu.

Zu Nr. 1. b):

Die Regelung ist aus Sicht der Landwirtschaft zwar positiver als die im gerade beschlossenen BNatSchG; sie ist dadurch aber überholt. Überhaupt gilt, dass die Novellierung des Landesnaturschutzes unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben des BNatSchG erfolgen müsste.

Zu Nr. 2. Vertragsnaturschutz:

Die Regelung ist in der Tendenz zu begrüßen. Der Landesgesetzgeber kann und sollte über eine Sollpflicht hinausgehen. Er sollte regeln, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen nur dort zulässig sind, wo sich die Ziele nicht auch durch vertragliche Vereinbarungen erreichen lassen. Aus dem selben Grunde ist auf die Unberührtheitsklausel des neuen § 8 Satz 2 BNatSchG verzichtet werden.

Zu Nr. 3. und Nr. 4. Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan:

Die Novellierung sollte endlich dafür genutzt werden, die bundesrechtswidrige Parallelität von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplänen zu beseitigen.

Zu Nr. 6. Projekte intensiver Landwirtschaftsnutzung

Es ist nicht richtig, wenn der Landesgesetzgeber meint, die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie in dieser Ziffer nur dadurch umsetzen zu können, dass er wortwörtlich die Formulierung aus der UVP-Änderungsrichtlinie übernimmt. Vielmehr ist es auch hier möglich und zulässig, eine Größenuntergrenze zu regeln, damit nicht jede Inbewirtschaftungsnahme dem aufwändigen Prüfungsverfahren des neuen § 7 a Abs. 1 Satz 2, bzw. des Landes-UVP-Gesetzes, unterfällt.

Im Übrigen wäre klarzustellen, was unter Ödland oder naturnahen Flächen zu verstehen ist. Auf keinen Fall darf die bisherige Regelung, wonach Flächen, die im Rahmen der EU-Flächenstilllegung stillgelegt wurden, ohne weiteres wieder in die Bewirtschaftung genommen werden können, tangiert werden. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen Ausnahme.

Im Übrigen zielt die Bestimmung der UVP-Änderungsrichtlinie offensichtlich nur auf großflächige Kultivierungen von Bereichen ab, die bislang nicht landwirtschaftlich genutzt wurden.

Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 11. insgesamt wie folgt neu zu fassen:

„Projekte zur erstmaligen Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, soweit Flächen größer als 50 ha betroffen sind (Kultivierungsprojekte).“

Zu Nr. 7. b):

Der Landesgesetzgeber sollte nicht nur den Mut zu einer Änderung der Behördenzuständigkeit, sondern zur Streichung der Vorschrift haben, wonach die Beseitigung landschaftsbestimmender Einzelbäume ein Eingriff sein soll. Diese Regelung ist naturschutzfachlich nicht zu rechtfertigen, sieht die Natur als statisch an und ist zu Recht auf erhebliche Ablehnung bei denjenigen gestoßen, die diese Bäume über Generationen erhalten und gepflegt haben und denen man nun vorschreiben will, ob sie diese Bäume wieder beseitigen dürfen oder nicht.

Im Übrigen steht es der Gesetzesbegründung nicht an, die Vorschrift, die ohnehin schon extensiv ausgelegt wird, nun auch noch auf das Ortsbild prägende Bäume zu erweitern und damit eine Ausgleichspflicht im Innenbereich zu begründen, wo von Landschaft schon nach allgemeinem Wortverständnis nicht die Rede sein kann.

Zu Nr. 9. Ausgleichszahlungen:

Hier müsste zunächst klar gestellt werden, dass die Verpflichtung zur Verwendung der Mittel im räumlichen Zusammenhang nach § 8 b) Abs. 1 Satz 2 auch für die untere Naturschutzbehörde gilt, was aufgrund der Neufassung des Satzes 1 nun nicht eindeutig ist.

Im Übrigen sollte eine grundlegende Flexibilisierung der Eingriffsausgleichsregelung vorgesehen werden, die leichter ermöglicht, statt Ausgleich in Natur, Geldersatz zu leisten und damit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zu finanzieren.

Zu Nr. 12:

Die Regelung enthält eine überflüssige Hin- und Rückverweisung. Sie hat den Regelungsgehalt, dass für eine im Landes-UVP-Gesetz vorgesehene Anlage, das nach Landes-UVP-Gesetz vorgesehene Verfahren gilt.

Zu Nr. 13. Natura 2000-Gebiete als vorrangige Flächen für den Naturschutz:

Durch die beabsichtigte Aufnahme der Natura 2000-Gebiete in § 15 und deren Erklärung zu vorrangigen Flächen des Naturschutzes würde sich die Sicherungsverpflichtung des § 16 nun auch auf diese Gebiete erstrecken. Dies widerspricht nicht nur der

FFH-Richtlinie, die ausdrücklich die Sicherung durch vertragliche Maßnahmen zulässt, sondern auch den von der Landesregierung gegebenen Zusagen zur Umsetzung dieser Richtlinie, wonach gerade keine zusätzlichen Schutzgebiete für die Umsetzung ausgewiesen werden sollen.

Entweder sind die Natura 2000-Gebiete aus § 15 herauszulassen oder aber es ist in § 16 festzulegen, dass (vorrangig) die Sicherstellung auch durch vertragliche Vereinbarungen erfolgen kann und soll. Hierzu würde ggfs. ein Hinweis auf § 20 d) Abs. 3 genügen.

Zu Nr. 17. Biosphärenreservate:

Richtig ist zwar, dass das Bundesnaturschutzgesetz diese Schutzkategorie vorsieht, jedoch ist das Land keineswegs gezwungen, diese Kategorie ebenfalls einzuführen.

Sie ist auch weder zweckmäßig noch sinnvoll. Bei den bisherigen Versuchen der Landesregierung, Biosphärenreservate nach den UNESCO-Bestimmungen auszuweisen, ist sie auf erheblichen Widerstand der Gemeinden und der Bevölkerung gestoßen. Die in der Gesetzesbegründung wiedergegebenen UNESCO-Kriterien zeigen, dass diese Schutzkategorie nicht für so ein kleinräumiges, dicht besiedeltes und intensiv genutztes Land, wie Schleswig-Holstein, geeignet ist, wenn dort z. B. von einer Größe von 30.000 bis 150.000,00 ha ausgegangen wird. Wenn die Gesetzesbegründung annimmt, dass mindestens 50 % der Gesamtfläche zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden sollen, wäre dies gerade die Lähmung der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung in diesen Bereichen.

Der Naturschutz sollte nicht im Sinne einer Trophäenjagd auf immer neue Schutzkategorien erpicht sein. Das vorhandene Regelungsinstrumentarium reicht für Schleswig-Holstein völlig aus, um Naturschutz zu betreiben. Im Übrigen wird vergessen, dass Ordnungsrecht schon im Grundsatz nicht geeignet ist, erfolgreich Naturschutz zu betreiben, jedenfalls soweit es über den reinen Schutz hinaus um die Entwicklung von Gebieten geht.

Zu Nr. 18 Naturdenkmale:

Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden lässt eine Vielzahl von Unterschätzungen befürchten, derer es angesichts der strengen Biotopschutzvorschrif-

ten nicht bedarf. Die verzichtbare Bestimmung über die Naturdenkmale sollte deshalb im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden.

Zu Nr. 20. Unterabschnitt 3. a) Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“:

Dieser Abschnitt enthält zum großen Teil Vorschriften darüber, welche Maßnahmen die oberste Naturschutzbehörde zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und den dazu ergangenen bundesrechtlichen Vorschriften ergreifen soll und will. Dies muss aber keineswegs durch Landesgesetz geregelt werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sind diese Regelungen aus dem Abschnitt zu streichen.

Vorzusehen sind nur die Bestimmungen, die tatsächlich gesetzlicher Regelung bedürfen. Insbesondere sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung ausdrücklich geregelt werden.

Soweit solche Regelungen getroffen werden, sind Abweichungen vom EU-Recht und vom Bundesrecht zu vermeiden.

Dies gilt zum einen für die Einschränkung der Auswahl nach „naturschutzfachlichen“ Maßgaben sowie der Unterschutzstellungspflicht für Vogelschutzgebiete (§ 20 d Abs. 1 Satz 2).

Zu Nr. 22. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen:

Die oberste und die untere Naturschutzbehörde haben bislang immer beteuert, von den Möglichkeiten des § 21 b) in ausgewiesenen Schutzgebieten keinen Gebrauch machen zu wollen. Die Änderung dieser Vorschrift belegt nun, dass sie offensichtlich durchaus angewendet werden soll.

Schon deshalb kann nicht hingenommen werden, dass die Festlegung der Maßnahmen nicht mehr von einer vorherigen Anhörung des Eigentümers abhängig sein soll.

Der neue Satz 2 in Abs. 1 belegt aber deutlich die Absicht, auch gegen den Willen der Eigentümer, die Entwicklungsmaßnahmen z. B. in Landschaftsschutzgebieten durchzuführen.

Der Gesetzgeber sollte nicht vergessen, dass solche Entwicklungsmaßnahmen in vielen Fällen bereits festgelegt sind und ihre Durchführung zu massiven Einschränkungen und Betroffenheiten bei Eigentümern führen würden.

§ 21 Abs. b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sind deshalb in Kann-Bestimmungen umzuwandeln.

Zu Nr. 32. Erweiterung des Betretungsrechts:

Die hier vorgesehene Erweiterung des Betretungsrechts ist erheblich, da es sich bislang nur auf die Maßnahmen des Naturschutzes nach § 6 a) Abs. 1 Nr. 4 b) LNatschG bezog.

Dabei ist die bisherige Duldungspflicht schon insoweit zu weitgehend, als sie keine Abwägung mit den berechtigten Interessen der Eigentümer vorsieht.

Die Vorschrift wäre daher zu streichen oder entsprechend einzuschränken.

Zu Nr. 34. Einschränkung der Entschädigungspflicht:

Werden einem Eigentümer auf einer bestimmten Fläche Nutzungseinschränkungen aus Gründen des Naturschutzes auferlegt, so wird er stets bemüht sein, die Folgen für seinen Betrieb durch Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Eigentümer für die Einschränkungen auf der betroffenen Fläche zu entschädigen oder ihm ein Ausgleich zu gewähren ist.

Der neue Satz in § 42 darf deshalb nicht eingefügt werden.

Es wird begrüßt, dass nunmehr die Entschädigungsentscheidung gleichzeitig mit der beschränkten Maßnahme zu treffen ist. Dies entspricht aber auch den Vorgaben der Rechtsprechung.

Im Hinblick auf die gerade erfolgte Streichung der Ausgleichsregelung für Land- und Forstwirtschaft im BNatschG und der dortigen Übertragung dieses Regelungsbereiches auf die Länder, fordern wir, dass das LNatschG über den unzureichenden Härteausgleich in § 43 hinaus, eine umfassende Ausgleichsregelung für solche Be-

schränkungen vorgesehen wird, die noch keine Enteignung und noch keine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums darstellt. Gerade angesichts der ehrgeizigen Pläne der Landesregierung zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems ist es zwingend notwendig, dass der Verursacher solcher Beschränkungen die daraus entstehenden Nachteile und Kosten der Betroffenen trägt.

Der neue Abs. 6 sieht grundsätzlich den Verwaltungsrechtsweg vor. Dies ist insoweit bedenklich, als § 42 auch Enteignungstatbestände mit umfasst, für die nach Artikel 14 Satz 3, Satz 4 GG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorgesehen ist.

Im Übrigen ist die Bestimmung nicht zweckmäßig. Die ordentlichen Gerichte sind, wie das Grundgesetz belegt, besonders geeignet, einen Nachteilsausgleich für die Beschränkung des privaten Eigentums festzulegen. In Fällen, in denen sowohl enteignungs- als auch ausgleichspflichtige Tatbestände vorliegen, käme es zu einer nicht nachvollziehbaren Rechtswegspaltung.

Es sollte deshalb der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorgesehen werden, soweit Bundesrecht nicht dagegen steht.

Zu Nr. 39. Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein:

Aufgrund des erheblichen Vermögens und der damit verbundenen erheblichen Bedeutung der Stiftung Naturschutz, ist für eine pluralistische Besetzung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand zu sorgen. Dies wird gerade nicht gewährleistet, wenn nicht mehr die Landesregierung, sondern allein der Umweltminister für ihre Berufung zuständig ist.

Auch wir favorisieren, die Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand durch den Landtag berufen zu lassen.

Zu Nr. 41:

Die Benachrichtigung und Gewährung von Einsichtnahme zugunsten der Naturschutzverbände bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird abgelehnt.

Hier geht es zum einen nicht um die Befreiung von objektiv geltenden Naturschutzbestimmungen.

Zum anderen haben die Naturschutzverbände allzu oft bewiesen, dass sie zu einer maßvollen Nutzung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nicht in der Lage sind. Gerade bei Verträglichkeitsprüfungen ist zu befürchten, dass die Naturschutzverbände ihre aus der Beteiligung erlangte Kenntnis dazu missbrauchen, in unangemessener Weise gegen Vorhaben zu polemisieren und agitieren. In diesen Fällen können dann die Interessen des Antragstellers nicht ausreichend geschützt werden.

Auf Benachrichtigung und Einsichtgewährung ist deshalb in den Fällen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Zu Artikel 2. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-LUVPG

Die Landesregierung sollte überdenken, ob es tatsächlich eines eigenständigen Landes-UVP-Gesetzes bedarf. Richtiger dürfte es sein, nur die notwendigen Abweichungen zum Bundesrecht zu regeln.

Im Übrigen halten wir es für dringend angezeigt, nicht – wie sich die Gesetzesbegründung berüht – alle nach dem UVP-Gesetz des Bundes dem Landesrecht vorbehaltenden Vorhaben nun auch tatsächlich der UVP-(Vorprüfungs-)Pflicht zu unterwerfen, sondern vielmehr den Spielraum, den § 3 d) UVP-Gesetz des Bundes eröffnet, dahingehend auszunutzen, dass nur die Vorhaben einer solchen Prüfungspflicht unterstellt werden, bei denen dies tatsächlich von Umfang und Bedeutung her geboten ist.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zur Anlage 1 folgende Anmerkungen:

Zu 1.5:

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist mit Vorhaben zu rechnen, die die Bodenbe- und Bodenentwässerung betreffen. Diese Maßnahmen sind dann aber in einem aufwändigen Verfahren der Bestandsaufnahme und der Festlegung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erfolgt.

Es ist deshalb nicht gerechtfertigt und würde erhebliche Kosten verursachen, diese Vorhaben nochmals einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Im Übrigen muss auf jeden Fall eine größenmäßige Beschränkung der Vorhaben erfolgen, da nicht jegliche Entwässerungsmaßnahme der UVP-Pflicht unterfallen darf. Im Übrigen ist erkennbar, dass die UVP-Änderungsrichtlinie hier offensichtlich nur Maßnahmen zur erstmaligen Entwässerung im erheblichen Umfang meint, was bereits durch das Wort „Projekte“ deutlich wird.

Eine entsprechende Beschränkung ist deshalb auch geboten, um der eu-rechtlichen Vorgabe gerecht zu werden.

Zu 1.15:

Hier ist nicht klar, was der Vorprüfungspflicht unterworfen sein soll. Auch hier ist eine größenmäßige Abgrenzung zwingend geboten.

Zu 1.16:

Hier gelten die Bemerkungen zur vorstehenden Ziffer entsprechend.

Zu 1.19:

Es kann nicht sein, dass jegliche Ausbaumaßnahmen einer Vorprüfung unterzogen werden sollen.

Dies ist, soweit ersichtlich, auch nicht durch EU-Recht geboten. Zum Ausbau von Gewässern gehört auch der Rückbau. Auch hier gilt, dass Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfolgen, aus Kostengründen nicht nochmals der Vorprüfung zur UVP unterworfen werden dürfen.

Zu 3.1:

Auf die Anmerkungen oben zu § 7 Abs. 2 Nr. 11. LNatschG wird verwiesen.

Demgemäß wäre diese Ziffer wie folgt zu formulieren:

„Projekte zur erstmaligen Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, soweit Flächen größer als 50 ha betroffen sind (Kultivierungsprojekte).“

Zu Ziffer 3.3:

Es ist weder durch EU- noch durch Bundesrecht geboten, Erstaufforstung bereits ab 10 ha einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterwerfen.

Vielmehr gewähren die forstrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen ausreichende Gewähr, nur umweltverträgliche Vorhaben zuzulassen.

Ziffer 3.3 sollte deshalb gestrichen werden.

Entsprechendes gilt für die Ziffer 3.2.

Zu Artikel 3:

Es ist aus verwaltungsökonomischen Gründen schon kaum nachvollziehbar, dass ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, in dem die Änderungen des BNatSchG aus dem Jahre 1998 abgearbeitet werden, während das BNatSchG gerade wieder geändert wurde. Es ist erst recht nicht nachvollziehbar, dass das Landeswassergesetz geändert werden soll, obwohl eine umfassende Änderung zur Umsetzung der WRRL unmittelbar bevorsteht.

Wir schlagen daher vor, dies abzuwarten und eine einheitliche Änderung des Landeswassergesetzes vorzunehmen.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Zu den Nrn. 1. bis 4.:

Die Bestimmungen sind tautologisch und von daher verzichtbar.

Zu Nr. 7. Mitteilungspflichten:

Die hier vorgesehene, durch Verordnung einführbare Verpflichtung, ist zu weitgehend; jedenfalls soweit es um Daten gehen soll, die den Eigentümern und den weiteren Genannten nicht vorliegen, sondern von ihnen zunächst noch (aufwändig) zu ermitteln sind.

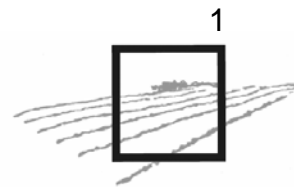
Da der Aufbau des europäischen Schadstoffregisters, auf den die Bestimmung nach der Begründung abzielt, eine Aufgabe der Allgemeinheit ist, muss im Übrigen ein Anspruch auf Entschädigung vorgesehen werden.

Zu Artikel 4. Nr. 2:

Die Formulierung ist falsch, da nicht für alle Vorhaben, die in Anlage 1 zu § 3 Landes-UVP-Gesetz aufgeführt sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Übrigen ist die Vorschrift überflüssig, da die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ja gerade durch das Landes-UVP-Gesetz geregelt werden soll.

Entsprechendes gilt für die nachfolgenden Artikel 5. und 6.

Rendsburg, 05.03.2003



Rendsburg, 09.01.2003

Stellungnahme
des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes
zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

A) Allgemeine Bemerkungen

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Wasserrahmenrichtlinie und der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt: „Das Landeswassergesetz muss die aus dem EG-Recht und aus dem Bundesrecht folgenden Vorgaben ausfüllen und ergänzen.“ So wenig dieser Aussage im Grundsatz widersprochen werden kann, so sehr bleibt zu beachten, dass

- das Land Schleswig-Holstein aufgerufen bleibt, gegenüber dem Bund und der EU auf eine Abänderung der nationalen und europarechtlichen Bestimmungen zu drängen, soweit sich angesichts der darin formulierten strengen Ziele und der engen Ausnahmeregelungen ein rechtlicher und tatsächlicher Umsetzungsbedarf ergibt, der entweder die Grenzen des finanziell Machbaren und des vernünftigerweise Gebotenen überschreitet oder andere berechnete Interessen nicht ausreichend berücksichtigt und damit in nicht hinzunehmender Weise zurückdrängt.
- jeweils kritisch geprüft werden muss, inwieweit tatsächlich eine entsprechende EU-rechtliche oder bundesrechtliche Vorgabe besteht.

Im Hinblick auf die vom Land vorgesehene Umsetzung in Arbeitsgruppen unter Federführung der Wasser- und Bodenverbände und in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden des Naturschutzes und der Landwirtschaft und dem in diesem Zusammenhang zugesagten Prinzip der Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der Gesetzentwurf vor allem dahingehend kritisch zu würdigen, ob nicht Regelungen des Gesetzentwurfes zu einer unangemessenen Beeinträchtigung und Belastung anderer

Interessen und insbesondere dazu führen, dass im Einzelfall auch gegen den Willen betroffener Eigentümer Maßnahmen durchgesetzt werden können. Als Ergebnis dieser Würdigung werden im Folgenden einige der vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich abgelehnt oder deren Änderung vorgeschlagen.

Dieses vorausgeschickt, nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

B) Einzelanmerkungen:

1. Zu Nr. 15 (Neufassung des § 38):

Umfang der Gewässerunterhaltung

a) Abs. 1: Neuer Unterhaltungsbegriff

Die Regelung geht über die Veränderung des Unterhaltungsbegriffs, wie sie in der Neufassung des § 28 WHG erfolgt ist, noch hinaus.

Dies ist nicht akzeptabel und begegnet im Zusammenhang mit den weiteren zur Gewässerunterhaltung im Landeswassergesetz vorgesehenen Regelungen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken - zumindest bei der bisherigen Praxis der Teilförderung der Gewässerunterhaltung durch das Land nach § 51 LWG. Diese Bedenken werden auch nicht durch die vorgeschlagene Neufassung des § 51 LWG ausgeräumt (dazu später).

Nach § 40 Abs. 1 obliegt die Unterhaltung den Gewässereigentümern, den Anliegern, den bevorteilten Eigentümern aber auch allen übrigen Eigentümern, im Einzugsgebiet des Gewässers. Die Erfüllung der Unterhaltungspflicht ist den Wasser- und Bodenverbänden übertragen, die nach § 43 Abs. 2 i. V. m. dem Wasserverbandsrecht die Kosten der Unterhaltung auf die Mitglieder umzulegen haben.

Bei dieser Rechtslage kann die den Grundstückseigentümern auferlegte Gewässerunterhaltung nicht um solche Zwecke erweitert werden, die weder den Grundstücken dieser Eigentümer zum Vorteil gereichen, noch von diesen Grundstücken ausgehende Gefahren abhalten.

Insbesondere ist es nicht möglich, die Gewässerunterhaltung auf solche Zwecke auszudehnen, die, wie ökologische und naturschutzfachliche Zielsetzungen, allein im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, nicht aber den Interessen des Einzelnen dienen.

Dabei ist zu beachten, dass die Wasser- und Bodenverbände nach dem Vorteilsprinzip nur solche Aufwendungen auf die Unterhaltungspflichtigen umlegen können, aus denen sich tatsächlich ein Vorteil ergibt. Das Land müsste dann – da den Wasser- und Bodenverbänden andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen – seine Förderung in dem Maß erhöhen, indem es die Gewässerunterhaltung um solche im allgemeinen Interesse liegende Zwecksetzungen erweitert. Dies ist bislang nicht erkennbar, vor allem aber durch die bisher vorgeschlagene Fassung des § 51 LWG nicht gewährleistet.

Unter diesem Blickwinkel begegnet zunächst die Regelung im neuen § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 durchgreifenden Bedenken, wonach zur Gewässerunterhaltung die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen und naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes gehören soll. Dies war ähnlich zwar auch bisher vorgesehen, aber nur als Nebenzweck (§ 38 Abs. 1 Satz 2: „Sie umfasst auch...“).

Auch kann zur Gewässerunterhaltung nicht die Pflege und Entwicklung von Uferrandstreifen (dortige Nr. 2) gehören. Dies gilt jedenfalls, solange und soweit durch den dortigen Klammerzusatz auf die Regelung des § 38 a LWG verwiesen wird. Damit würde praktisch den Wasser- und Bodenverbänden auferlegt, einen Uferrandstreifen nach Art und Umfang, wie er in § 38 a vorgesehen ist, anzulegen.

Die vorgesehene Regelung des § 38 LWG geht im Übrigen in seinem Abs. 1 Satz 1 in folgender Hinsicht über die Regelung des WHG hinaus: § 28 Abs. 1 Satz 1 WHG regelt, dass die Gewässerunterhaltung die Pflege und Entwicklung des Gewässers umfasst; Satz 2 verlangt dabei lediglich eine Orientierung an den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (§§ 25 a bis d WHG).

Dem gegenüber verknüpft § 38 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs beides in einem ausschließlichen Sinn. Danach soll die Gewässerunterhaltung die Pflege und

Entwicklung des Gewässers einzig und allein zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele umfassen. Dies ist weder geboten noch vor dem oben dargestellten Zusammenhang zulässig und muss abgeändert werden.

Auch wenn der Aufzählung in § 38 Abs. 1 Satz 2 keine Rangfolge entnommen werden kann, bitten wir darum, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss an erster Stelle zu nennen, um den Zweck voranzustellen, der als einziger von den dort genannten Zwecken die Überwälzung der Unterhaltungspflicht auf die Eigentümer überhaupt rechtfertigen kann.

b) Zu Abs. 4: Anordnungsbefugnis zur Gewässerunterhaltung

Die Regelung entspricht in Teilen den bisherigen Bestimmungen in Abs. 3. Sie ist aber nun – angesichts der erweiterten und veränderten Fassung des Unterhaltungsbegriffs - ungleich kritischer zu sehen, da danach auch gegen den Willen der Eigentümer angrenzender Flächen die Einrichtung von Gewässerrandstreifen (Abs. 1 Nr. 2) angeordnet werden könnte und dies durch Verordnung sogar für ganze Teile des Landesgebiets.

Vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms ergibt sich zudem die Frage, ob die Anordnungsbefugnis überhaupt noch notwendig ist. Von daher ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die untere Wasserbehörde zusätzlich zum Maßnahmenprogramm Maßnahmen anordnen können soll. Dies ist nämlich aus der Formulierung zu schließen: *„sofern das Maßnahmenprogramm hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthält“*. Wenn allerdings damit gemeint sein soll, dass die Wasserbehörde Maßnahmen konkretisieren und detaillieren können soll, sollte von „näheren Anforderungen“ gesprochen werden.

Nach Satz 2 des Absatzes 4 soll auch die Unterlassung der Unterhaltung angeordnet werden können. Anders als im geltenden Recht, wo dies nur zulässig ist, soweit „das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht“ (§ 38 Abs. 3 Satz Satz 2 am Ende), sieht der Entwurf eine entsprechende Grenze nicht vor. Maßstab wäre dann allein der nach § 2b Abs. 1 geforderte Zustand, also allein das ökologisch orientierte Bewirtschaftungsziel. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss wäre damit gefährdet. Wir schlagen deshalb vor entweder die Allge-

meinwohlklausel beizubehalten oder den Satz 2 um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„...und der erforderliche ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleibt.“

Die Zuständigkeitsregelung in Satz 3 halten wir zu unbestimmt, soweit dort auf den Begriff „Teile des Landesgebietes“ abgestellt wird.

3. (Neuer § 38 a):

Uferrandstreifen

Die hier vorgesehene Regelung begegnet in mehrfacher Hinsicht grundsätzlichen Bedenken.

a) Adressat?

Aus Abs. 1 Satz 1 geht nicht hervor, an wen sich die Pflicht zur Einrichtung der Uferrandstreifen richten soll. Dies können aus den grundsätzlichen Anmerkungen zu § 38 jedenfalls nicht die Wasser- und Bodenverbände sein. Es lässt sich nicht sagen, dass Uferrandstreifen vor allem nicht in der vorgesehenen Breite von 10 m grundsätzlich erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen von den angrenzenden Grundstücken zurück zu halten.

Hier kann nicht pauschal auf diffuse Stoffeinträge verwiesen werden. Zumal das landwirtschaftliche Fachrecht insoweit bereits ausreichende Beschränkungen enthält.

Bei Pflanzenschutzmitteln sind – dort wo notwendig – bereits in den Anwendungsbestimmungen für einzelne Mittel entsprechende Abstandsvorschriften enthalten. Unmittelbare Einträge von Düngestoffen in Gewässer sind ohnehin düngemittelrechtlich verboten. Bei der Düngung ist nicht der nach guter fachlicher Praxis vorgenommene oberflächliche Auftrag von Düngemitteln proble-

matisch, sondern vielmehr der des „unterirdischen Eintrags“ über das Uferfiltrat nach Mineralisierung der organischen Bestandteile der Böden.

Dem kann durch Uferstrandstreifen nicht begegnet werden.

Hier sei bemerkt, dass die Landesregierung in ihren bisherigen Äußerungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie den diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft offensichtlich eine zu große Bedeutung für die Gewässerqualität zumisst. Die Wasserrahmenrichtlinie schätzt die diffusen Einträge keineswegs als so problematisch ein. Zwar werden Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Verschmutzungen aus diffusen Quellen in Artikel 11 Abs. 3 h erwähnt. Anhang VII zählt diese Maßnahmen aber nicht zu den zwingend notwendigen Angaben in den Bewirtschaftungsplänen, während dies für die Punktquellen sehr wohl geschieht (vgl. dort Ziffer 7.5 und 7.6).

b) Regelbreite von 10 m

Abgesehen von der bereits bezweifelte Notwendigkeit eines Gewässerrandstreifens in dieser Breite, halten wir es für falsch, eine entsprechende Regelbreite im Gesetz vorzusehen. Die Wasserrahmenrichtlinie kennt trotz ansonsten sehr detaillierter Regelungen eine solche Vorgabe nicht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln, gebietet es vielmehr, keine Regelvorgabe zu machen, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden könnte.

Dabei ist zu beachten, dass bei vielen an Gewässer angrenzende Grundstücken eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung der verbleibenden, dann zu kleinen Restflächen nicht möglich sein wird.

c) Verknüpfung der Einrichtungspflicht mit dem Maßnahmenprogramm

Bedenklich ist es, dass das Gesetz die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens immer schon dann zwingend vorschreibt („sind ... einzurichten“), soweit das Maßnahmenprogramm einen Uferstrandstreifen vorsieht. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Maßnahmenprogramme als Mittel zum Zweck. Durch die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen soll der gute Zustand der Oberflächengewässer erreicht werden. Daraus kann und darf aber keine skla-

vische Bindung an die in dem Maßnahmenprogramm enthaltenen Vorschläge gefolgert werden. Von daher ist es falsch, hier einen Verpflichtungsautomatismus im Hinblick auf Uferrandstreifen vorzusehen. Das Maßnahmenprogramm mag die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens aus naturschutzfachlicher Sicht für geboten halten. Damit verträgt sich jedoch nicht die zwingende Anordnung der Einrichtung des Randstreifens durch die gesetzliche Regelung, weil dann immer noch im Einzelfall berechtigte und vorrangige Interessen der Einrichtung entgegenstehen können.

d) Freiwilligkeitsprinzip

Die obligatorische Einrichtung von Uferrandstreifen in Abhängigkeit vom Maßnahmenprogramm ist nicht vereinbar mit der von der Landesregierung angekündigten Umsetzung in Kooperation mit den Betroffenen unter Wahrung des Freiwilligkeitsgrundsatzes. Das für die Arbeit in den Arbeitsgruppen zugrunde gelegte Einstimmigkeitsprinzip bietet dagegen keinen sicheren Schutz, da für den Fall der Nicht-Einigung, gleichwohl behördlich ein Maßnahmenprogramm festgelegt werden wird.

Abgelehnt werden deshalb die Einrichtungspflicht und die dann zwangsläufig geltenden, zu weitgehenden Verbote der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinführung und der Ackernutzung in Abs. 1 Satz 3.

e) Nicht ausreichende Entschädigungsregelung

Die Entschädigungsregelung des Abs. 4 Satz 1 heilt die nicht akzeptable Bewirtschaftseinschränkungen des Abs. 1 Satz 3 keineswegs. Danach ist Entschädigung nur für unzumutbare Belastungen vorgesehen. Abgesehen von der Ungewissheit eines Ausgleichs im Einzelfall, die sich aus dem unbestimmten Rechtsbegriff der Unzumutbarkeit ergibt, wird damit nicht mehr geregelt, als ohnehin verfassungsrechtlich geboten ist.

f) Vertragswasserschutz nur nachgestellt und nicht Vorbedingung

Im Interesse einer kooperativen und konsensualen Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wäre es erforderlich, einen Vorrang für vertragli-

che Vereinbarungen vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen vorzusehen.

Schon räumlich ist die Regelung über die Sollpflicht zu vertraglichen Vereinbarungen aber nachgestellt, ganz an das Ende des § 38 a. Man fragt sich, was noch Inhalt dieser Vereinbarungen sein soll, denn einer vertraglichen Vereinbarung kann keine Bedeutung mehr zukommen angesichts der Einrichtungspflicht in Abs. 1 und der umfassenden Verbote in Abs. 1 Satz 3.

Erforderlich wäre eine Bestimmung mit einem Vorrang für vertraglicher Regelungen statt der nun vorgesehenen gesetzlichen Verbote, die auch noch bußgeldbedroht sind (s. die vorgeschlagene Ziff. 9a in § 144 Abs. 1).

4. Nr. 17 (Neufassung § 51 Abs. 1):

Unterhaltungsförderung durch das Land

Hier ist Bezug zu nehmen auf die obigen Ausführungen zu § 38, wonach die Erweiterung der Zwecke der Gewässerunterhaltung zwingend eine dementsprechend höhere und insoweit vollständige Förderung der Wasser- und Bodenverbände durch das Land nach sich ziehen muss.

Bei den dann im zweiten Halbsatz der Ziffer 1. genannten Aufgaben handelt es sich dann nämlich nicht mehr um Selbstverwaltungsaufgaben, sondern um Aufgaben, die an sich dem Land obliegen. § 51 Abs. 1 sieht aber in der vorgeschlagenen Neufassung – so wie bisher – nur eine Teilförderung vor, was aus der Formulierung „gewährt... einen Zuschuss“ deutlich wird. Für die in Ziffer 1. zweiter Halbsatz genannten Aufgaben muss dies nun zwingend anders werden, da hier das Konnexitätsprinzip zu beachten ist. Deshalb muss auch der bisherige Haushaltsvorbehalt entfallen. Wir schlagen deswegen vor, nach dem Klammertext in der Ziffer 1. des Absatzes 1 einen Punkt zu setzen und folgenden neuen Absatz ein- oder anzufügen:

„Das Land erstattet den Wasser- und Bodenverbänden die Kosten einschließlich eines angemessenen Anteils an allgemeinen Verwaltungskosten, die ihnen für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes im Sinne der §§ 38 und 38a entste-

hen, soweit diese im Interesse der Allgemeinheit liegen und nicht nach § 28 Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind. Das Land hat den Wasser- und Bodenverbänden jährlich im voraus einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten zu gewähren.“

Es wäre zu prüfen, inwieweit weitere Verfahrens- und Abrechnungsvorschriften zu regeln sind oder ihre Regelung durch Verordnungsermächtigung vorzusehen ist.

5. Zu Nr. 19: (Neufassung § 55 Abs. 1)

Pflicht zum Ausbau:

Richtigerweise und besser als in § 38 a ist hier eine Kann-Bestimmung für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele und des Maßnahmenprogrammes vorgesehen. Zum Ausbau gehört auch der Rückbau. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss darf auch hier nicht gefährdet werden. Wir schlagen deshalb vor an Satz 1 folgenden Halbsatz anzuschließen:

„...und der erforderliche ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleibt.“

Im Hinblick auf die Kostentragungspflicht des Landes für die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erscheint zweifelhaft, ob der bisherige Absatz 2 ausreichende Gewähr für einen Kostenerstattungsanspruch bietet. Wir empfehlen deshalb, zur Klarstellung folgenden Satz dem Abs. 2 anzuschließen:

„Das Land hat die Kosten voll zu tragen, soweit der Ausbau im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.“

6. Zu Nr. 20 (Änderung § 56)

Genehmigung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern:

Die Neufassung des Satzes 2 in Abs. 1 soll ausweislich der Gesetzesbegründung nur die positive Wendung des bisherigen enthalten. Diese Änderung halten wir nicht für notwendig. Wir halten es im Interesse der Anlageninhaber für besser, wenn eine Be-

freierung von der Genehmigungspflicht geregelt wird, statt eine zusätzliche Genehmigungspflicht zu Satz 1 zu formulieren.

7. Zu Nr. 26 (Änderung des § 99 Abs. 1)

Durchleiten von Wasser und Abwasser

Wir halten es nicht für richtig, zugunsten des Unternehmers nur alternativ ein ober- oder unterirdisches Durchleiten vorzusehen. Dass nicht auf gleicher Strecke sowohl eine oberirdische als auch unterirdische Durchleitung erfolgen darf, ergibt sich von selbst. Es kann aber durchaus erforderlich und für den Unternehmer erheblich günstiger sein, auf dem Nachbargrundstück zunächst einen Teil in einem offenen Graben und sodann verrohrt durchzuleiten (oder umgekehrt). Eine unangemessene Benachteiligung des Duldungspflichtigen wird durch die Regelung in Abs. 3 vermieden.

Wir bitten deshalb darum, es im letzten Halbsatz des Absatzes 1 bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

8. Zu Nr. 32 (Einfügung des § 125 Abs. 2)

Vorsehen eines UVP-konformen Genehmigungsverfahrens

Die hier vorgesehene Regelung ist tautologisch. Ihre Notwendigkeit kann auch nicht mit der Streichung des § 52 begründet werden, wie dies die Gesetzesbegründung tun will.

9. Zu Nr. 35 (grundlegende Neufassung des § 131)

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Bedenken bestehen gegen die Behördenverbindlichkeitserklärung in Abs. 2 Satz 3. Die Gesetzesbegründung erklärt, es gehe darum, auch andere Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht der obersten Wasserbehörde unterlägen, verpflichten zu können. Damit bekäme das Maßnahmenprogramm und die Bewirtschaftungspläne ein Verbindlichkeitsgewicht, der für diese nach ihrem Charakter als Mittel zum Zweck und Arbeitsprogramme nicht notwendig ist und einer Umsetzung in Kooperation und Freiwilligkeit im Wege stehen würde.

Dabei ist zu bedenken, dass durch die Verbindlichkeit der Pläne und Programme z. B. Genehmigungserteilungen zugunsten einzelner Bürger durch andere als Wasserbehörden unmöglich gemacht werden können.

Die Ermächtigung zur Verbindlichkeitsanordnung wird deshalb abgelehnt.